

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

27. November 2014

38. Jahrgang / Nr. 44

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

278. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kochenbüttel I“ vom 30. September 2014
279. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“ vom 30. September 2014
280. Achtundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Juli 2014

281. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Bahnhof“
282. Satzung der **Gemeinde Kührstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 11 „Baugeschäft Kaiser“ vom 1. Oktober 2013
283. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“ der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 8. Oktober 2014
284. Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, (Tourismusbeitragssatzung) vom 11. Juni 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

278.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kochenbüttel I“ vom 30. September 2014

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und Absatz 8, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 30. September 2014 die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kochenbüttel I“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Hinweisen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

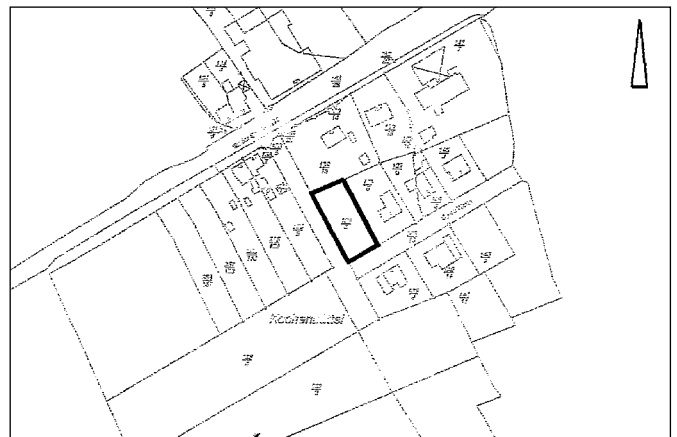
Otterndorf, den 05. November 2014
(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

Der Geltungsbereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kochenbüttel I“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt.

Die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kochenbüttel I“ sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kochenbüttel I“ in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 05. November 2014

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

279.

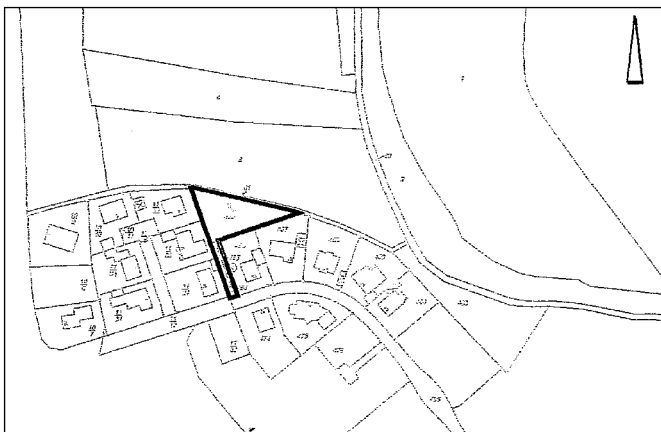
SATZUNG **der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,** **über die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45** **„Marienthal III“ vom 30. September 2014**

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und Absatz 8, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 30. September 2014 die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Otterndorf, den 05. November 2014
(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

Der Geltungsbereich der Dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt.



Die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“ sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Marienthal III“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 05. November 2014

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

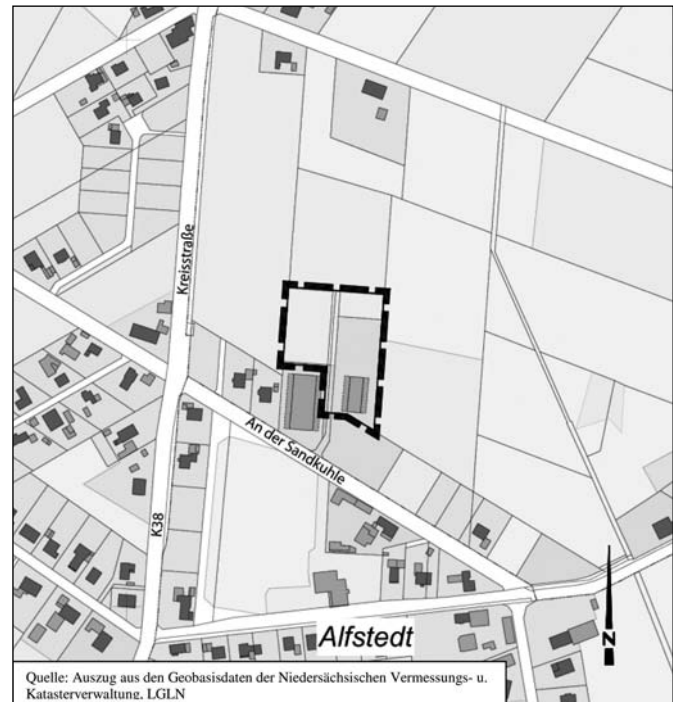
280.

ACHTUNDACHTZIGSTE ÄNDERUNG **des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa,** **Landkreis Cuxhaven, vom 8. Juli 2014**

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2014 die Achtundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Kührstedt-Alfstedt, beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 07. November 2014, Az.: 63.4 61.20/01.02-88, genehmigt.

Der Geltungsbereich der Achtundachtzigsten Flächennutzungsplanänderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Jedermann kann die Planunterlagen, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Achtundachtzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa, Teilbereich Kührstedt-Alfstedt, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Achtundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes vom 8. Juli 2014 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bederkesa geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bederkesa, den 12. November 2014
(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Weinreich

281.

SATZUNG **der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven,** **über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre** **für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes** **Nr. 27 "Am Bahnhof"**

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 gemäß der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 27 "Am Bahnhof" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Bahnhof" kann im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Bahnhof" in Kraft.

Cadenberge, den 05. November 2014

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Knut Willenbockel

282.

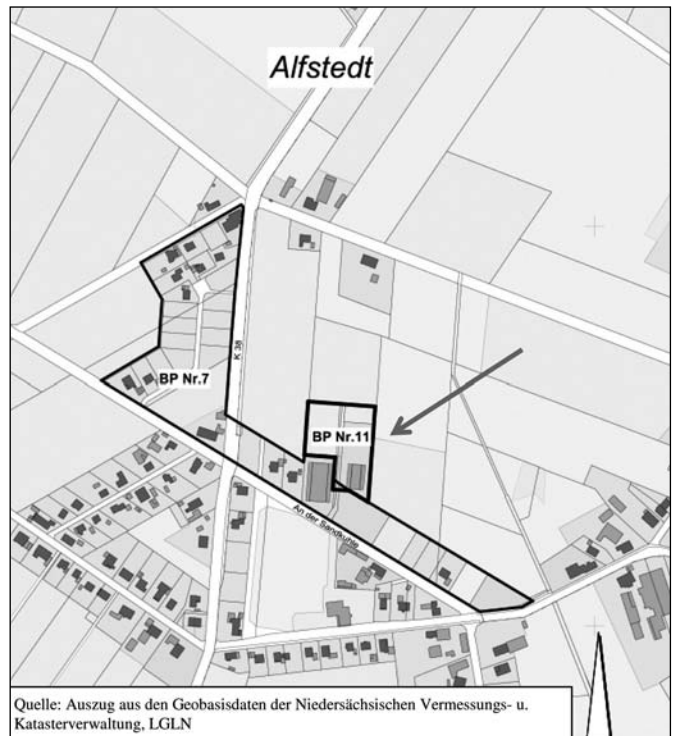
SATZUNG **der Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven,** **über den Bebauungsplan Nr. 11 "Baugeschäft Kaiser"** **vom 1. Oktober 2013**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kührstedt in seiner Sitzung am 01. Oktober 2013 den Bebauungsplan Nr. 11 „Baugeschäft Kaiser“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Kührstedt, den 11. November 2014
(L.S.)

Gemeinde Kührstedt
Der Bürgermeister
Hanewinkel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Baugeschäft Kaiser“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro, Dorfstraße 41/43, 27624 Kührstedt, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Baugeschäft Kaiser“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kührstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Kührstedt, den 11. November 2014
(L.S.)

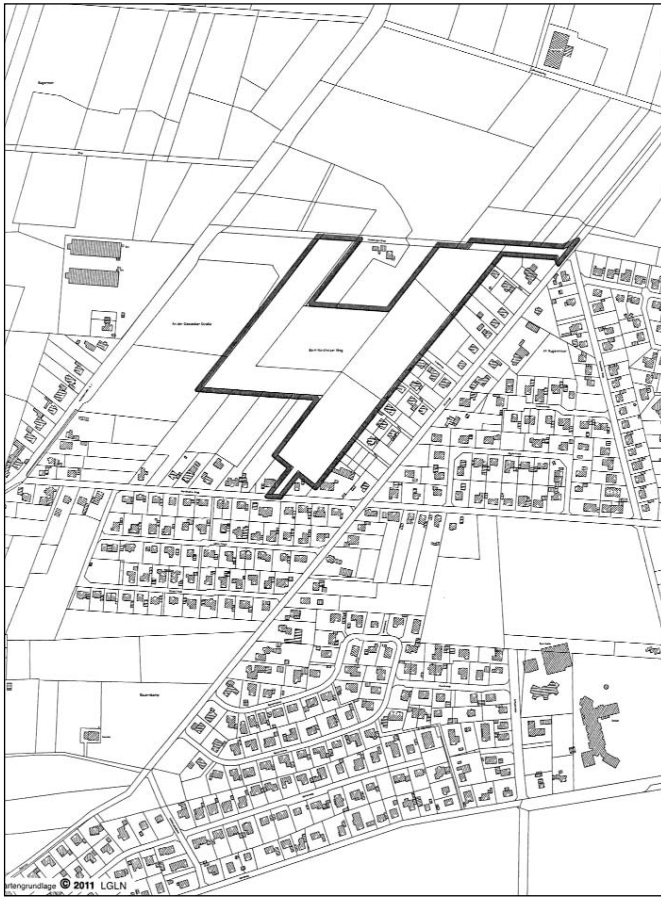
Gemeinde Kührstedt
Der Bürgermeister
Hanewinkel

283.

BEKANNTMACHUNG **des Bebauungsplanes Nr. 50 "Westlich des Oberweges II"** **der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,** **vom 8. Oktober 2014**

Der Rat der Gemeinde Nordholz hat in seiner Sitzung vom 08. Oktober 2014 den Bebauungsplan Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug aus: Automatisierte Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 5.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“ der Gemeinde Nordholz und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch einschließlich der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz, Zimmer 1, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Westlich des Oberweges II“ der Gemeinde Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordholz, den 18. November 2014
(L.S.)

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

284.

SATZUNG **über die Erhebung eines Tourismusbeitrages** **für die Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven,** **(Tourismusbeitragssatzung) vom 11. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung, und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Wingst ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde Wingst bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs sowie zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Tourismus GmbH Wingst. Die dafür von der Gemeinde Wingst geschuldete Kostenersatzung zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde Wingst für:

1. Kurpark / allgemeiner Kurbetrieb
2. Spielpark Wingst
3. Zoo in der Wingst
4. Freizeiteinrichtungen

(4) Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz.

Der unter Abzug des gemeindlichen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Öffentlichkeitsarbeit/Werbung
zu 38 % durch Tourismusbeiträge
- b) für die Tourismuseinrichtungen

Kalkulationsperiode 2014 - 16

- zu 1,90 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 3,04 % durch Kurbeiträge,
- zu 71,13 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

Im Übrigen wird der Aufwand jeweils durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Gemeinde Wingst zu verwenden.

§ 2 **Beitragspflichtige, Haftung**

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Wingst unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde Wingst ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vor-

teile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Wingst nach § 1 Abs. 1 geboten wird.

(2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsinduzierten Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.

(3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsinduzierten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlageungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet. Für die Kalenderjahre 2012 und 2013 beträgt die Beitragsquote 2,01 %.

(4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert.

(5) Der jeweils anzuwendende Beitragsmaßstab ist Spalte 2 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(6) Als Arbeitskräfte gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Auszubildende werden nicht angerechnet.

(7) Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die die tariflich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 Arbeitskraft bewertet. Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

(8) Für die Berechnung bei Filialbetrieben mit Sitz in der Gemeinde Wingst sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Wingst erstreckt.

(9) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(10) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4 Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze ergeben sich im Einzelnen aus Spalte 3 der Anlage 1. Der Beitragsmaßstab wird mit dem Beitragssatz multipliziert und ergibt den zu zahlenden Beitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

(2) Auch bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 5 Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 zumindest zeitweise vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ausübung der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit schriftlich angezeigt und auch tatsächlich aufgegeben wird.

(4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6 Vorausleistung

(1) Die Gemeinde Wingst erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01. Juli eines jeden Jahres.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

(3) Treten zum Stichtag – 01. Juli eines jeden Jahres – keine beitragsrelevanten Veränderungen ein, gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wingst unverzüglich die Aufnahme, Änderung bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages und der Vorausleistung mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wingst an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 10 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung des Beitragspflichtigen sowie die zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wingst gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen zur Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Wingst darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt, beim Gewerbeamt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen für die Gemeinde Wingst erheben. Dies kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens geschehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
2. die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nur unvollständig mitteilt,
3. unrichtige Angaben macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 25. Oktober 2011 außer Kraft.

Wingst, den 11. Juni 2014

(L.S.)

**Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister
Michael Schlobohm**

**Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Wingst vom 11. Juni 2014**

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze	Euro
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u.ä. a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements c) Vermieter von Ferienhäusern d) Vermieter von Privatzimmern e) Gruppenunterkünfte	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett/Schlafstelle je Bett/Schlafstelle je Bett/Schlafstelle je Bett/Schlafstelle je Bett/Schlafstelle	13,80 € 13,80 € 13,80 € 13,80 € 4,56 €
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach der Anzahl der Stellplätze	je Stellplatz	6,17 €
03	Schank- und Speisewirtschaft (Restaurants, Bars, Cafés, Imbissstuben etc.) und Saalbetriebe	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen je Sitzplatz außen je Saalplatz*	6,86 € 3,43 € 2,29 €
04	Inhaber von Fleischereien, Fischräuchereien, Bäckereien, Imkereien und Konditoreien, Eisdielen, Partyservicebetrieben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	90,20 €
05	Inhaber von Kiosken, Imbissbetrieben, Verkaufswagen (überwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln) und Speisenbringdiensten soweit nicht lfd. Nr. 03	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	90,20 €
06	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung: z.B. Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee-, Tee-, Feinkost- und Spezialitätengeschäfte, Hofläden, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikel, Parfümerien, Textiläden, Schuh- u. Lederwaren, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikel-, u. Andenkengeschäfte, Drogerien, Apotheken, Sanitätsartikel- u. Orthopädiehandel und andere Ladengeschäfte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	90,20 €
07	Inhaber von Computer-, Ton- und Bildträger, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts-, Elektrowaren-, Malerbedarf-, Fußbodenbelag-, Heim- u. Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen, Autozubehör-, Reifen und Mineralölhandel	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	90,20 €
08	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	90,20 €
09	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,04 €
10	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Super- und Verbrauchermärkte, Discounter, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art und Tankstellenshops)	nach der Größe der Verkaufs- u. Ausstellungsfläche	je qm Verkaufsfläche	2,00 €
11	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche je Bus je Taxi je sonstiges Fahrzeug	9,26 € 18,51 € 9,26 € 9,26 €
12	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc. und Fahrräder vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge	je Motorroller je Quad je PKW/ sonst. je Fahrrad	6,31 € 12,62 € 12,62 € 1,26 €
13	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen; Inhaber von Freizeiteinrichtungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	12,62 €
14	Fremdenführer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	12,62 €
15	Inhaber von Fahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	12,62 €
16	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel- und Geschicklichkeits-, Gewinn- und Unterhaltungsapparaten u. -automaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	12,62 €

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze	Euro
17	Aufsteller von Waren- u. Zigarettenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	12,62 €
18	Inhaber von a) Minigolfbahnen b) Tennisanlagen c) Kegel- u. Bowlingbahnen d) Pferdehöfe e) Bauernhoferlebnishöfe	n.d.A. der Bahnen n.d.A. der Spielfelder n.d.A. der Doppelbahnen n.d.A. der Arbeitskräfte n.d.A. der Arbeitskräfte	je Bahn je Spielfeld je Doppelbahn je Arbeitskraft je Arbeitskraft	3,15 € 25,24 € 12,62 € 12,62 € 12,62 €
19	Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben	nach der Anzahl der Sonnenbänke bzw. der Schwitzräume	je Sonnenbank je Schwitzraum	6,31 € 12,62 €
20	Videotheken, Fotografen, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	12,62 €
21	Selbstständige Sportlehrer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf- u. Reitschulen und Fitnessbetrieben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	12,62 €
22	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	513,44 €
23	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs/Fuhrunternehmen	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	9,26 €
24	Inhaber von Handwerksbetrieben und ähnlichen Gewerbebetrieben a) Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau), Abbruchunternehmen, Holz- und Bautenschutz, Tischlerei, Zimmerei, Dachdecker, Schlosser, Glaser, metall- u. kunststoffverarbeitende Betriebe, Schweißer, Schilder- u. Lichtreklamenhersteller, Büromaschinenmechaniker b) Fliesen- Platten- u. Mosaikleger c) Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Pumpeninstallation, Industrie- und Rohrleitungsbau, Maler, Innen- und Außenputz d) Garten- u. Landschaftsbau u. -pflege e) Elektroinstallationen f) Raumausstatter, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Dekorateur, Graphiker g) Optiker und Hörgeräteakustiker h) Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Lackierereien u. KFZ- Handel	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 € 22,24 € 22,24 € 22,24 € 22,24 € 22,24 € 22,24 € 22,24 €
25	Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Wasser, Gas)	nach der Anzahl der Anschlüsse	je Anschluss	0,16 €
26	Vermittlung/ Verwaltung/ Betreuung von Zimmern/ Ferienwohnungen/ Ferienhäusern	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,21 €
27	Inhaber von Reisebüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,21 €
28	Inhaber von Tankstellen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,21 €
29	Inhaber von Autowaschanlagen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	11,11 €
30	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und Heißmangel	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
31	Friseure, Kosmetiker, Hand- u. Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
32	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
33	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopiergeschäften	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
34	Ärzte und Fachärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
35	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
36	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
37	Heilpraktiker, Physio- u. Psychotherapeuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
38	Rechtsanwälte und Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
39	Steuerberater/Steuerberatungsbüros, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
40	freiberufliche Architekten, Bauingenieure, Statiker, Planungsbüros, Baubetreuung, Bauträger, Hausmeisterservice	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
41	Finanz- u. Immobilienmakler, Versicherungs- u. Handelsvertreter, Großhandel, Handel mit Waren aller Art (soweit nicht extra aufgeführt)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
42	Werbebüro, EDV-Service, Büro- u. Schreibdienste, Internetdienstleistungen, Promotion, Marketing, Arbeitsvermittlung, Veranstaltungsmanagement	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €
43	Postwesen u. Kurierdienste	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,24 €

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze	Euro
44	Vermieter und Verpächter von	nach der Größe Fläche	je qm Fläche	
	a) Beherbergungsbetrieben			0,90 €
	b) Gaststättenräumen			0,60 €
	c) Ladenlokalen			0,30 €
	d) Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar bevorteilte Unternehmen und selbstständig Tätige			0,20 €
45	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,21 €

* Definition: Saalplätze sind Plätze, die nicht für den regulären Restaurantbetrieb zur Verfügung stehen. Die räumliche Ausstattung eines Saales ist multifunktionell einsetzbar.

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften